



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 28. August 2020

Schriftliche Frage im August 2020 Arbeitsnummer 8/269

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/269:

Inwiefern plant die Bundesregierung, die Erziehungsberechtigten, deren Kinder aufgrund einer Corona-Infektion zu Hause in Quarantäne verbleiben müssen, jedoch Schulen und Betreuungseinrichtungen entgegen § 56 des Infektionsschutzgesetzes nicht vollständig geschlossen werden, für die Betreuung und den damit verbundenen Verdienstaufschlag zu entschädigen?

Antwort:

In Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Kind unter Quarantäne stellt, nicht aber die Eltern, könnte ein Anspruch für die Eltern nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Betracht kommen, wenn man davon ausgeht, dass insoweit im Sinne des Gesetzes das Betreten untersagt wird.

Soweit die Infektion mit dem Corona-Virus zu einer ärztlich festgestellten Erkrankung des Kindes geführt hat, erhalten Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, unabhängig von den Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz von ihrer Krankenkasse Krankengeld, wenn eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann und die Notwendigkeit durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist (vgl. § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Der Anspruch auf Krankengeld besteht für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für längstens zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei

Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt. Der Koalitionsausschuss hat am 25.8.2020 entschieden, § 45 SGB V dahingehend zu ändern, dass im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere 10 Tage) gewährt wird.

Das geltende Recht sieht als weitere Möglichkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes ein Leistungsverweigerungsrecht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gemäß § 275 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Erbringung der Arbeitsleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Betreuung eines betreuungsbedürftigen Kindes nicht sichergestellt ist.

Nach § 616 Satz 1 BGB verlieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Anspruch auf Vergütung nicht, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert werden. Diese Voraussetzungen können zum Beispiel dann erfüllt sein, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach ärztlichem Zeugnis ein krankes Kind betreuen muss und die Betreuung durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist. Als verhältnismäßig nicht erheblich wird dabei von der Rechtsprechung in aller Regel jedenfalls ein Zeitraum von bis zu fünf Arbeitstagen angesehen. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung kann aber z. B. durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

